

Amtsgericht: Matrei

Kat. Gemeinde: Virgen.

# Agrarbezirksbehörde Lienz

Zahl: 827/43/Vi.

L Nc 88/80

TZ 771/81

## Haupturkunde

betreffend die Regelung der Agrargemeinschaft

"Nachbarschaft Görtschach"

EZL.195 II Kg. Virgen.

## Inhalt:

- § 1.) Regelungsgebiet
- § 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte
- § 3.) Teilwälderübertragung
- § 4.) Lasten
- § 5.) Wirtschaftsvorschriften
- § 6.) Verwaltung.

§ 1.) Regelungsgebiet.

Mit h.a. Bescheid vom 30. Dezember 1942, Zahl: 879/42/Vi wurde das Regelungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Göriach EZl. 195 II Kg. Virgen eingeleitet.

Das Regelungsgebiet besteht aus folgenden in der Kat.-

Gemeinde Virgen gelegenen Grundstücken:

Grundstück	Kultur	Fläche			Grundstück	Kultur	Fläche		
		ha	a	m²			ha	a	m²
231/1	Brechelst.	.	.	47	2445	Acker	.	6	19
253	All. Kapell	.	.	36	2477	Weide	1	90	98
2318	Weide	.	1	04	2480	"	.	2	05
2333	"	.	2	81	2551	"	.	40	86
2334	"	.	2	99	2552	"	.	2	05
2353	"	.	8	45	2570	"	2	03	86
2354	"	.	8	92	2571	"	.	4	86
2355	"	.	17	37	2572/53	Alpe	.	97	83
2357	"	.	4	22	1158/22	Weide	1	62	35
2363	"	.	33	81	1252	"	.	8	02
2364	"	.	5	57	1253	"	.	11	94
2365	"	.	6	01	1254	"	.	3	24
2366	"	.	1	33	2231	"	.	4	46
2367	"	.	2	23	2233	"	.	1	33
2369	"	.	1	01	2593	Alpe	.	40	57
2375	"	.	4	21	2610	"	56	99	25
2382	"	.	1	94		Summe ....	65	84	52
2389	"	.	1	28					
2393	"	.	.	66					

Laut Verhandlungsniederschrift vom 31. März 1942 wurde das Grundstück 2572/47 Wald Kg. Virgen vorkommend in E.Zl.189 II Kg. Virgen mit einem Ausmaß von 13.9029 ha, welches Gst. tatsächlich Weidecharakter aufweist, von der Gemeinde ins Eigentum der Nachbarschaft abgetreten. Über das auf dem Gst. stockende Holz verfügt die Gemeinde.

§ 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte.

Der Gemeinschaftsbesitz ist laut dem rechtskräftigen Anteilsrechteverzeichnis Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Göriach, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachstehender Liegenschaften zu folgenden Anteilen:

P. Nr.	Hausname	H. Nr.	Ansitz- ort	Einl. Zahl	Kat. Gem.	Anteile
1	Oberhöfinger	2	Göriach	54 I	Virgen	12
2	Eder	4	"	55 I	"	21
3	Göriacher Inner- Rainer	6	"	56 I	"	14
4	Außer Rainer	8	"	57 I	"	12
5	Tollinger	9	"	58 I	"	7
6	Unterjahringer	14	"	59 I	"	24
7	Jaggler	16	"	60 I	"	22
8	Pötscher	18	"	62 I	"	6
9	Mariner Pötscher	20	"	63 I	"	19
10	Außer Mariner	21	"	64 I	"	19
11	Inner Mariner	22	"	65 I	"	14
12	Unter Mariner	24	"	66 I	"	10
13	Unterhöfinger	1	"	97 I	"	16
14	Außergeiger	11	"	114 II	"	7
15	Innengeiger	12	"	115 II	"	9
16	Daberler	10	"	113 II	"	1
Summer der Anteile .....						213

Die Anteile können gemäß § 38 F.L.G. von den Ansitzliegenschaften nur bedingt abgesondert werden.

§ 3.) Teilwälderübertragung.

Laut Verhandlungsniederschrift vom 31. März 1942 wurden nachstehende Grundstücke der Kg. Virgen aus der E.Zl. 189 II Kg. Virgen von der Gemeinde als Teilwälder ins Eigentum der jeweiligen Eigentümer folgender Liegenschaften abgetreten:

Grundstück-Nr.	Einl. Zl. Kg. Virgen der beanteilten Liegenschaften	Grundstück-Nr.	Einl. Zl. der beantteilten Liegenschaften
2572/36	55 I,	1158/5	58 I, 65 I,
1158/8	114 II, 115 II	2572/39	60 I, 63 I, 122 II,
1158/20	122 II, 62 I, 97 I.		

#### § 4.) Lasten.

Der Gemeinschaftsbesitz ist wie folgt belastet:

- a) Auf Grund Ersitzung die Dienstbarkeit der Weide mit den eigenen überwinternten Schafen im Frühlinge sobald Weide verhanden ist bis 24. April zu Gunsten der Nachbarschaft Virgen-Dorf.
- b) Die Dienstbarkeit der gemeinsamen Hauswasserableitung auf Gp. 2477 und zwar oberhalb der Mühle Bp. 241/3 auf der entspringenden Quelle zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Baup. 233 in E.Zl. 59 I, Baup. 237, 241/4 in EZl. 60 I, Baup. 239 in E.Zl. 59 I, Baup. 240 in EZ. 62 I Kg. Virgen.
- c) Die Dienstbarkeit der gemeinsamen Hauswasserableitung auf der im Gst. 2570 entspringenden Quelle zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer Baup. 243 in EZ. 63 I, 248 in EZ. 64 I, 250/1 in EZ. 55 I, 247 in EZ. 66 I, und auf Gp. 2551 zu Gunsten der Bp. 250/2 in EZ. 88 I Kg. Virgen.

#### § 5.) Wirtschaftsvorschriften.

Die Bewirtschaftung und Benutzung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch den beigehefteten Wirtschaftsplan geregelt.

§ 6.) Verwaltung.

Die Verwaltung der Agrargemeinschaft regeln die beigehefteten Satzungen.

Agrarbezirksbehörde Lienz  
am 24. September 1943.

L.S. Dr.W. Haller e.h.

Zahl: 827/43/Vi.

Vorstehende Haupturkunde ist am 16.November 1943 in  
Rechtskraft erwachsen.



Agrarbezirksbehörde Lienz  
am 10. Dezember 1943.

*G. Frey*

Ergeht an:

- 1.) die Nachbarschaft Göriach durch Obmann Anton Wurnitsch,  
insg. Inner-Rainer in Göriach,
- 2.) die Gemeinde Virgen,
- 3.) das Amtsgericht Matrei, Kärnten,
- 4.) den Reichsstatthalter Abt. IVb, Klagenfurt, 2 mal,
- 5.) das Forstamt der Reichsforstverwaltung Matrei,
- 6.) das Katasteramt Lienz,
- 7.) das Finanzamt Lienz,
- 8.) Sammlung Villach, Lienz.

830 831 832

gem. § 35, Abs. 1, S. 2

gesamt:

Bezirksgericht:

g.m.t.  
Lienz

779 60

- und Arbeitsgericht  
Lienz

Zum Anmelbungsbogen Nr. 19/151

- 9. FEB. 1960

Halbschr.

Ber.

## Beurkundung

Eingrages auf Abschreibung eines geringwertigen Trennstücks.

Bermessungsbeamter:

S. Ulmer, Karl Ulmer

Betäußerer (Name und Anschrift):

Mr. d. den Obmann

Erwerber (Name und Anschrift):

Gemeinde Aselsberg vertr. v. d. dem  
selben

Wahlmöglichkeit der Parteien wird bestätigt durch den Vermessungsbeamten

Angaben über Vertretungsbefugnis (Vollmacht)

Ang und Ausmaß des Trennstückes 58 m<sup>2</sup> des Gr. 164/2

Eigentumserwerbes (Rechtsgrund für die Übertragung des Eigentums; bei Kauf auch Angabe des Kaufpreises) Kauf, Kaufpreis 11,- pro m<sup>2</sup>

Lastenfreie Abschreibung des unter 3. 1 bezeichneten Trennstückes von der Einlage 3.

Aselsberg

zu der Einlage 3. 69/II

Grundbuch Aselsberg

und Einbeziehung in das Grundstück Raum. 114

Eröffnung einer neuen Einlage für das Trennstück und Einverleibung

um für

Karl Oberbiller

Herrn Karl Oberbiller  
Unterschriften der Parteien

des Flächeninhaltes des Trennstückes zu dem zusammenhängenden

Körper, von dem es abgeschrieben werden soll\*)

Betvoeminderung, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke erfahren, über-  
nicht den Betrag von 200 S

Grunddienstbarkeiten bestehen nach Angabe der Parteien nicht. Die Ausübung der Grunddienstbarkeit

Die Abtrennung nicht erschwert oder verhindert.

, am 8. 2.

1960



Unterschrift des Vermessungsbeamten

\*) Ist der Flächeninhalt des Trennstückes offenbar kleiner als ein Hundertstel dieser Fläche, so kann diese Angabe ent-  
unterbleiben oder auf einige Grundstücke beschränkt werden, wenn sich schon hieraus ergibt, daß das im § 13, Lieg. Teil. 6.  
Größenverhältnis offenbar nicht überschritten wird.